

Sachverhalt:

Herr Testmann wurde am 11.11.2013 im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle mit seinem Leichtkraftrad angehalten und überprüft.

Herr Testmann weist sich durch seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für sein Leichtkraftrad aus. Herr Testmann ist Inhaber der amtlichen Zulassung (eingetragener Halter) des Fahrzeugs.

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)		03.04.2012		8257		AAE000017		02		0011/10500		120	
L3e		B		18		02025		-		19		0778	
12345678912345678		6		30		1180		-		6		00162	
DAELIM		12		-		13		-		4		000,07	
BAB		12		-		F1		000344		P2		000344	
B		14		00120		72		00240		73		-	
LS		14		00120		92		00240		83		-	
VJF125 ROADWIN R FI		11		85		12		05250		13		76	
DAELIM (ROK)		15		-		02		-		51		002	
2RÄDR. KR O. BW > 45 KM/H		15		110/70-17 54P		15		140/60-17 69P		15		-	
LEICHTKRAFTRAD		15		-		15		-		15		-	
97/24/EC*2003/77B/EC		16		2002/51;B:UNTER 150 CCM		16		e9*2002/24*0178*03		16		OHNE-ZF-	
BENZIN		16		0001		16		0211		16		00124	
BERLINER PLATZ 2 53111 BONN		16		REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN*		16		-		16		-	
04.2014		16		-		16		-		16		-	
16.04.2012		16		-		16		-		16		-	

Bei der Überprüfung des Zweirades wird festgestellt, dass dieses mit einem Motor ausgerüstet ist, den der Halter nachträglich eingebaut hat. Der Motor verfügt über einen Hubraum von 250 ccm.

Aufgrund einer entsprechenden Eintragung in der Zulassungsbescheinigung muss das Leichtkraftrad mit Reifen eines bestimmten Herstellers ausgerüstet sein (Reifenfabrikatsbindung). An dem Zweirad sind jedoch andere Reifen aufgezogen.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht.

1. Verstoß gegen § 3 I FZV

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- (Alle) Kfz und Anhänger müssen beim Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum zugelassen sein.
- Ausnahmen ergeben sich aus § 3 II Nr. 1 (Kfz) und Nr. 2 (Anhänger) FZV. Die in dieser Vorschrift aufgestellten Bedingungen müssen erfüllt sein, da ansonsten die zulassungsbefreiende Ausnahme nicht mehr trägt.
- Zunächst ist das in Rede stehende Fahrzeug anhand der Zulassungsbescheinigung oder der Betriebserlaubnis (o.Ä.) zu klassifizieren. In einem zweiten Schritt ist das Fahrzeug auf der Grundlage der mitgeteilten veränderten technischen Daten zu klassifizieren.

Obersatz:

Alt. 1: Fraglich ist, ob das im Sachverhalt beschriebene Kfz i.S.d. zulassungsrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß in Betrieb gesetzt wurde.

Alt. 2: Herr Testmann könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er ein Leichtkraftrad mit einem Motor mit einem Hubraum von 250 ccm im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt hat.

Grundsatz der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 I StVG müssen Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.

Hier muss jetzt die **Sachverhalts bezogene** Prüfung erfolgen

- des öffentlichen Verkehrsraumes^(2.1),
- des Kraftfahrzeuges / Anhängers^(2.2) und
- ob das Kfz in Betrieb gesetzt^(2.3) wird

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß § 16 I StVZO alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, sofern nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist. Dieser Grundsatz der allgemeinen Verkehrsfreiheit wird jedoch durch die Vorschriften der FZV eingeschränkt.

Inwieweit zur Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs eine Zulassung erforderlich ist, ergibt sich aus § 1 I StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 1, 3, 4 FZV. Wer

ein Kfz ohne die erforderliche Zulassung in Betrieb setzt, führt es entgegen den Bestimmungen des § 3 I oder § 4 I FZV.

Die Zulassung wird bewirkt durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

Im vorliegenden Fall ist das Leichtkraftrad mit einem Saisonkennzeichen ausgestattet. Herr Testmann zeigt die dementsprechende Zulassungsbescheinigung vor. Das Leichtkraftrad scheint ordnungsgemäß zugelassen zu sein.

Ausnahme

Jedoch könnte auch eine Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren vorliegen. Denn nach § 3 II Nr. 1 lit. c) FZV sind Leichtkrafträder zulassungsfrei gestellt.

Leichtkrafträder sind gemäß § 2 Nr. 10 FZV Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und im Falle von Verbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm.

Das ist ausweislich der ausgehändigten Zulassungsbescheinigung auch im vorliegenden Fall gegeben.

Danach ist das Leichtkraftrad zulassungsfrei und bedarf nach § 4 I FZV lediglich einer Betriebserlaubnis, über die es zweifelsfrei verfügt, sonst wäre es nicht zur Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung gekommen. Nach § 4 II Nr. 2 FZV muss es zusätzlich über ein amtliches Kennzeichen verfügen. Auch das ist durch die Erteilung eines Saisonkennzeichens gegeben.

Allerdings wurde das Leichtkraftrad nachträglich mit einem anderen leistungsstärkeren Motor ausgerüstet. Bei dem in Rede stehenden Zweirad handelt es sich seitdem gar nicht mehr um ein Leichtkraftrad i.S.d. § 2 Nr. 10 FZV, sondern um ein Kraftrad i.S.d. § 2 Nr. 9 FZV. Damit aber liegt gleichzeitig auch kein Ausnahmetatbestand i.S.d. § 3 II Nr. 1 lit. c) FZV mehr vor mit der Folge, dass das nunmehrige Kraftrad zugelassen sein muss. Das aber ist nicht der Fall. Herr Testmann verfügt lediglich über eine Zulassungsbescheinigung für ein zulassungsfreies Leichtkraftrad, nicht aber über eine solche eines Kraftrades.

Schlussatz:

Somit verstößt Herr Testmann gegen § 3 I FZV. Das ist eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 48 Nr. 1a FZV.

2. Verstoß gegen § 9 III Satz 6 FZV

Literaturhinweis:

Huppertz, Saisonkennzeichen – Fehlende Sanktionsmöglichkeit bei unerlaubter Inbetriebnahme, in: VD 5/2013, 131

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- Die Zulassung wird bewirkt durch Erteilung eines amtlichen Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.
- Das Saisonkennzeichen ist ein amtliches Kennzeichen.
- Einmal zugelassen, gilt die Zulassung dauerhaft ein „Fahrzeugleben lang“. Deshalb spricht § 9 III FZV auch vom Betriebszeitraum und nicht von der Zulassung.

Obersatz:

Alt. 1: Fraglich ist, ob das in Rede stehende Kfz ordnungsgemäß in Betrieb gesetzt wurde.

Alt. 2: Herr Testmann könnte gegen § 9 III FZV verstoßen haben, indem er ein Leichtkraftrad mit einem Saisonkennzeichen gültig für den Betriebszeitraum April bis Oktober im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt hat.

Das in Rede stehende Leichtkraftrad muss nach § 4 II FZV mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Das gilt im Übrigen auch für ein Kraftrad i.S.d. § 2 Nr. 9 FZV, um welches es sich nach Austausch des Motors nunmehr handelt. Bei dem amtlichen Kennzeichen kann es sich auch um ein Saisonkennzeichen handeln.

Bei Saisonkennzeichen wird ein Betriebszeitraum festgelegt. Dieser kann auf dem Saisonkennzeichen selbst aber auch aus der Zulassungsbescheinigung abgelesen werden. Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur während des angegebenen Betriebszeitraums in Betrieb genommen werden (§ 9 III Satz 6 FZV).

Im vorliegenden Fall wird Herr Testmann mit seinem Zweirad am 11.11.2013 kontrolliert. Der November ist jedoch nicht vom Betriebszeitraum umfasst. Er hätte das Kfz also gar nicht im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb setzen dürfen.

Bei der Regelung des § 9 III FZV handelt es sich um eine Spezialnorm, die bei einer wie hier vorliegenden Zuwiderhandlung keinen Verstoß gegen den Grundsatz der

Zulassungspflicht nach sich zieht. Vielmehr handelt es sich (nur) um einen Verstoß gegen § 9 III Satz 6 FZV.

Schlusssatz:

Somit verstößt Herr Testmann gegen § 9 III Satz 6 FZV. Allerdings stellt dies infolge fehlender Sanktionsmöglichkeit keine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 48 Nr. 1 lit. a) FZV dar, da die zitierte Vorschrift des § 48 Nr. 1a FZV auf § 9 III Satz 5 FZV abstellt und nicht auf Satz 6 (redaktioneller Fehler?).

Huppertz

3. Erlöschen der Betriebserlaubnis

Literaturhinweise:

Huppertz, Das Erlöschen der Betriebserlaubnis im Lichte der neuen FZV, in: DAR 3/2008, 172; ders., Rechtsfolgen im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis, in: SVR 9/2009, 321; ders., Erlöschen der Betriebserlaubnis, in: PVT 6/2012, 280; ders., Erlöschen der Betriebserlaubnis wieder ordnungswidrig, in: DAR 9/2012, 541

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- Die Betriebserlaubnis ist unabhängig von der Zulassung erteilt. Die Vorschrift des § 19 StVZO hat also nichts mit § 3 FZV zu tun.
- Die Betriebserlaubnis bleibt ein „Fahrzeugleben lang“ bestehen.
- Die Betriebserlaubnis erlischt allerdings, wenn nachträglich vorsätzlich Änderungen durchgeführt wurden.
- Prüfen Sie im Rahmen des § 19 II StVZO diejenige Alternative, die am deutlichsten in Frage kommt. Zur Tatbestandsverwirklichung reicht die Erörterung einer der drei Alternativen.
 - Frage: Handelt es sich nach dem Einbau eines leistungsstärkeren Motors überhaupt noch um ein Leichtkraftrad?

Obersatz:

Herr Testmann könnte gegen § 19 V StVZO verstoßen haben, indem er sein Leichtkraftrad nach dem Erlöschen der Betriebserlaubnis desselben infolge Austauschs des Motors im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb setzte.

Nach § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis, wenn nachträglich Änderungen vorgenommen werden, durch die die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird (§ 19 II Nr. 1 StVZO).

Ausweislich der Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung handelt es sich bei dem hier zu prüfenden Zweirad um ein Leichtkraftrad (Fahrzeugklasse L3e „Leichtkraftrad“).

Herr Testmann tauschte den Motor nachträglich gegen einen leistungsstärkeren Motor aus. Dadurch handelt es sich nunmehr um ein Kraftrad der Fahrzeugklasse L5e („2rädriiges Kraftrad < 45 km/h“).

Die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart wurde also nachträglich geändert mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis erloschen ist.

Rechtsfolge:

Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II StVZO erloschen, so darf das Fahrzeug nicht mehr auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden (§ 19 V StVZO).

Schlusssatz:

Herr Testmann hat somit gegen § 19 V StVZO verstoßen, indem er ein Kfz im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb genommen hat, dessen Betriebserlaubnis erloschen war. Das ist eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 69a I Nr. 1a StVZO.

Huppertz

4. Reifenfabrikatsbindung

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- Die Betriebserlaubnis ist unabhängig von der Zulassung erteilt. Die Vorschrift des § 19 StVZO hat also nichts mit § 3 FZV zu tun.
- Die Betriebserlaubnis bleibt ein „Fahrzeugleben lang“ bestehen.
- Die Betriebserlaubnis erlischt allerdings, wenn nachträglich vorsätzlich Änderungen durchgeführt wurden.
- Prüfen Sie im Rahmen des § 19 II StVZO diejenige Alternative, die am deutlichsten in Frage kommt. Zur Tatbestandsverwirklichung reicht die Erörterung einer der drei Alternativen:
 - Frage: Ist der Gebrauch anderer nicht eingetragener Reifen gefährlich (§ 19 II Nr. 2 StVZO)

Literaturhinweis:

Huppertz/Rebler, Reifenfabrikatsbindung bei Zweirädern, in: SVR 9/2013, 334.

Obersatz:

Herr Testmann könnte gegen § 19 V StVZO verstoßen haben, indem er sein Leichtkraftrad nach dem Erlöschen der Betriebserlaubnis desselben infolge Austauschs der Reifen im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb setzte.

Nach § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis, wenn nachträglich Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (§ 19 II Nr. 2 StVZO). Hierzu reicht die bloße Möglichkeit der Gefährdung allerdings nicht aus. Vielmehr muss die Gefährdung mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Ausweislich der Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung muss das Leichtkraftrad mit Reifen eines bestimmten Herstellers ausgerüstet sein. Zur Begründung wird auf die fahrdynamische Stabilität hingewiesen:

- *Die Fahrstabilität von Motorrädern ist ein entscheidendes Sicherheitskriterium. Definiert wird der Begriff "Fahrstabilität" als Störungsunempfindlichkeit des Motorrades im gesamten Geschwindigkeitsbereich. Das rein fahrdynamische Verhalten wird durch die physikalischen Gegebenheiten und die darauf abgestimmten Eigenschaften der einzelnen Fahrzeugbauteile und deren Zusammenspiel bestimmt. Der Kradreifen hat als fest integriertes Konstruktionselement wichtige Funktionen zu erfüllen. Alle auftretenden*

dynamisch veränderlichen Kräfte müssen über den Kraftschluss Reifen/Fahrbahn auf diese übertragen werden. Hierbei sind die Anforderungen beim Einspurfahrzeug aus Gründen seiner Fahrdynamik komplexer als bei anderen Fahrzeugarten. Dem Kradreifen kommt als wichtiges federndes und dämpfendes Element beim Abbau gefährlichen Fahrzeugschwingungen eine wesentliche Funktion.

Bei Zugrundelegung der wie vor geführten Argumentation muss also davon ausgegangen werden, dass es durch den Austausch der Reifen zu Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern (auch des Fahrers selbst) kommt.

Schlussatz:

Somit verstößt Herr Testmann gegen § 19 V StVZO, indem er sein Zweirad ohne Rücksicht auf die Reifenfabrikatsbindung im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb genommen hat. Das ist eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 69a I Nr. 1a StVZO.

Huppertz

5. § 31 II StVZO

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- Die Vorschrift zielt auf den Halter des Fahrzeugs ab.
- Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig sein.
- Wenn Sie im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis i.S.d. § 19 StVZO zu dem Ergebnis gekommen sind, das Fahrzeug ist nicht (mehr) vorschriftsmäßig, dann müssen Sie hier konsequenterweise auch zu einem Verstoß kommen.

Obersatz:

Herr Testmann könnte gegen § 31 II StVZO verstoßen haben, indem er als Halter des Leichtkraftrades die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen hat, obwohl das Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig war.

Wie bereits festgestellt, war das Leichtkraftrad durch den Austausch des Motors und die Verwendung nicht zugelassener Reifen nicht (mehr) vorschriftsmäßig.

Herr Testmann müsste jedoch Halter des Leichtkraftrades sein. Er wird in der Zulassungsbescheinigung als Inhaber der amtlichen Zulassung geführt. Halter jedoch ist,

- wer für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht, nämlich die Kosten bestreitet und den Verwendungsnutzen zieht und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Wer tatsächlich, vornehmlich wirtschaftlich über die Fahrzeugbenutzung als Gefahrenquelle so verfügen kann, wie es dem Wesen der Veranlasserhaftung entspricht.
- Die Verfügungsgewalt besteht darin, dass der Fahrzeugbenutzer Anlass, Ziel und Zeiten seiner Fahrzeugbenutzung selbst bestimmt. Wer in diesem Sinne Verfügungsberechtigt ist, ist auch dann Halter, wenn die fixen Kosten der Fahrzeughaltung von einem Dritten getragen werden, auf dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist.

Im vorliegenden Sachverhalt wird unterstellt, dass Herr Testmann Halter seines Leichtkraftrades ist. Zur Tatbestandsverwirklichung genügt, wenn ihm hätte bekannt sein müssen, dass das Zweirad nicht mehr vorschriftsmäßig ist. Da er die in Rede stehenden Änderungen selbst durchgeführt hat, kann auch dies unterstellt werden.

Schlusssatz:

Somit hat sich Herr Testmann i.S.d. § 31 II StVZO ordnungswidrig verhalten (i.V.m. § 69a V Nr. 3 StVZO).